

ren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck geändert. Derzeit weist der Flächennutzungsplan im Vorhabenbereich Gemischte Bauflächen aus. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der spezifizierten Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel / Nahversorger“ erforderlich.

Die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den bestehenden Versorgungsstrukturen und die Vereinbarkeit mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Gladbeck wurden im Vorfeld durch ein Einzelhandels-Gutachten der CIMA Beratungs- und Management GmbH Köln nachgewiesen. Im weiteren Verfahren wurde dieses Gutachten durch eine Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines Lidl-Lebensmitteldiscounters des Gutachterbüros Stadt + Handel, Dortmund im August 2021 ergänzt bzw. überarbeitet.

Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet der 16. Flächennutzungsplanänderung umfasst im Wesentlichen das Grundstück des bestehenden Lidl-Marktes an der Sandstraße / Hermannstraße mit einer Größe von ca. 0,76 ha. Es liegt im Innenstadtbereich von Gladbeck, Gemarkung Gladbeck, Flur 102. Dabei umfasst der Geltungsbereich die Flurstücke 299, 300, 302, 327, 328 und 331 und wird im Norden durch die südliche Grenze der Verkehrsfläche der Hermannstraße (Flurstücke 337, 288, 289), im Osten durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Rentforter Straße (Flurstücke 43 und 44, 329 und 330), im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke an der Friedenstraße (Flurstücke 67, 66, 64, 63, 62, 60 und 116) und im Westen durch die östliche Grenze der Verkehrsfläche der Sandstraße (Flurstück 334) begrenzt. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung durch eine schwarze gestrichelte Linie dargestellt.

Bisheriges Verfahren

Mit dem Ziel, den Nahversorgungsstandort langfristig zu erhalten und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung dauerhaft sicherzustellen, sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Aufgrund dieser Gegebenheit hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 07.09.2017 den **Aufstellungsbeschluss** für die 16. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 BauGB gefasst.

Im Rahmen der **landesplanerischen Anpassung** der Bauleitplanung nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW teilte der Regionalverband Ruhr als Staatliche Regionalplanungsbehörde in seinem Schreiben vom 12.08.2019 mit, dass die Vereinbarkeit der 16. Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der Raumordnung zunächst nicht bestätigt werden könne. Es bestünden Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit der Ausnahmeregelung des Ziels 6.5-2 LEP NRW (Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11

Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen) bzw. mit Ziel 6.5-3 LEP NRW (Verbot der wesentlichen Beeinträchtigung von zentralen Versorgungsbereichen durch Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO). Der daraus resultierenden Empfehlung des Regionalverbandes die Verträglichkeitsgutachten zu aktualisieren und die zu erwartenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche auf Grundlage aktualisierter Daten noch einmal genau zu betrachten, wurde gefolgt. Wie bereits erwähnt, wurde im August 2021 das aktualisierte und ergänzte Einzelhandelsgutachten von dem Gutachterbüro Stadt + Handel, Dortmund fertiggestellt. Die landesplanerische Anpassung der Bauleitplanung nach § 34 Abs. 5 LPlG NRW wurde mit dem Schreiben des Regionalverbandes Ruhr vom 10.02.2022 bestätigt. Der Regionalverbund Ruhr teilte mit, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.07.2019 bis einschließlich 05.08.2019 durchgeführt. Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 23.07.2019 bis einschließlich 22.08.2019 durchgeführt worden. Die **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** ist in der Zeit vom 10.12.2021 bis einschließlich 18.01.2022 durchgeführt worden. Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben während der beiden Beteiligungen Anregungen bzw. Hinweise abgegeben. Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

1. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
2. Kreisverwaltung Recklinghausen
3. E.ON SE
4. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
5. Stadt Gelsenkirchen
6. Emschergenossenschaft
7. Handwerkskammer Münster
8. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.4

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 die **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Diese ist in der Zeit vom 07.06.2022 bis 07.07.2022 durchgeführt worden. Dabei ist eine zusätzliche abwägungsrelevante Stellungnahme eingegangen. Das entsprechende Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

9. Kreisverwaltung Recklinghausen

Vor der Beschlussfassung über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nun über die Anregungen bzw. Hinweise aus den Beteiligungsverfahren zu beraten und zu entscheiden.

1. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme vom 06.08.2019

Die Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg teilt mit, dass das Plangebiet der 16. Flächennutzungsplanänderung über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Graf Moltke 1“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Gustav“, über dem auf Zinkblende, Bleiglanz und Schwefelerz verliehenen Bergwerksfeld „Klara II“ sowie über dem Bewilligungsfeld „Jupiter“ für Kohlenwasserstoffe liegt. Es werden außerdem die betroffenen Bewilligten benannt und ihre Beteiligung angeregt. Es werden Bergwerksfelder bzw. Bewilligungsfelder benannt und eine Beteiligung der betroffenen Bewilligten und Feldeseigentümern angeregt.

Prüfung der Anregung:

Die vorgenannten Bewilligten bzw. Feldeseigentümer wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB einbezogen.

Ergebnis:

Den Anregungen wird gefolgt.

2. Kreisverwaltung Recklinghausen Stellungnahme vom 21.08.2019 und vom 17.01.2022

Der Kreis Recklinghausen verweist in seinem Schreiben vom 21.08.2019 auf die Stellungnahme und Einschätzung der Regionalplanungsbehörde vom 12.08.2019 bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW. Demnach bestehen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit der Ausnahmeregelung des Ziels 6.5-2 LEP NRW bzw. mit Ziel 6.5-3 LEP NRW.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Pläne nach § 36 BNatSchG auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes entsprechend § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu überprüfen sind.

In seinem Schreiben vom 17.01.2022 äußert der Kreis Recklinghausen mit, dass sich aus Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen. Bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 wird auf die zu dem Zeitpunkt noch ausstehende Stellungnahme und Einschätzung der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Prüfung der Anregung:

Entsprechend der Stellungnahme und Einschätzung der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Anpassung gemäß § 34 Abs. 1 LPlIG NRW wurde ein aktualisiertes und ergänztes Gutachten zu den Auswirkungen der Planung auf den Einzelhandel erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Planung mit der Ausnahmeregelung des Ziels 6.5-2 LEP NRW bzw. mit Ziel 6.5-3 LEP NRW vereinbar ist. Die Regionalplanungsbehörde äußert in ihrer Stellungnahme und Einschätzung der Planung vom 10.02.2022 bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 5 LPlIG NRW keine weiteren Bedenken.

Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb des 300 m-Bereichs um FFH-Gebiete. Eine FFH-Vorprüfung wurde daher nicht durchgeführt. Ein klarstellender Satz wurde in der Begründung ergänzt.

Ergebnis:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

3. E.ON SE

Stellungnahme vom 01.08.2019

Die E.ON SE hat weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Sie empfiehlt die RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 45058 Essen zu beteiligen, da diese für den ehemaligen Steinkohlebergbau des Bebauungsplanes zuständig sei.

Prüfung der Anregung:

Die RAG Aktiengesellschaft wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Anregungen bzw. Hinweise wurden jedoch keine vorgebracht.

Ergebnis:

Den Anregungen wird gefolgt.

4. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Stellungnahme vom 01.08.2019

Die IHK Nord Westfalen regt an die maximale Verkaufsfläche des großflächigen Lebensmittelmarktes von 1.200 qm mit in die Plandarstellung aufzunehmen.

Prüfung der Anregung:

Die Angabe zur maximalen Verkaufsfläche wurde in die Plandarstellung aufgenommen.

Ergebnis:

Den Anregungen wird gefolgt.

5. Stadt Gelsenkirchen

Stellungnahme vom 01.08.2019 und 12.01.2022.

Die Stadt Gelsenkirchen stellt fest, dass im Gutachten auf die Nahversorgungsstrukturen in Gelsenkirchen kein Bezug genommen werde, da sich nach dem Gutachten das Einzugsgebiet des erweiterten LIDL-Marktes nur auf das Stadtgebiet von Gladbeck beschränke. Diese Abgrenzung des Einzugsgebietes würde jedoch nicht weiter begründet und sei somit nicht nachvollziehbar. Ebenso werde kein Nachweis für die Nahversorgungsfunktion des erweiterten LIDL-Marktes erbracht (u. a. Darlegung der Kaufkraftabschöpfung im fußläufig erreichbaren Einzugsgebiet). Auch vor dem Hintergrund der Nähe des Planstandortes zum Gladbecker ZVB Hauptzentrum Innenstadt (lediglich 300 m), der mit Netto, Aldi und Kaufland einen guten Nahversorgungsbesatz aufweise, und der Planung eines neuen großflächigen Edekas im Stadtteil Zweckel sieht die Stadt Gelsenkirchen zunehmend die Gefahr, dass durch eine Überdimensionierung des Nahversorgungsangebotes in Gladbeck die bestehenden Nahversorgungsstrukturen in Gelsenkirchen an der Stadtgrenze zu Gladbeck gefährdet werden. Aus diesen Gründen bittet die Stadt Gelsenkirchen darum das Gutachten um diese Aspekte bei Zugrundelegung der nun geplanten 1.200 m Verkaufsfläche zu ergänzen. Nur dann könnten die Auswirkungen auf die Nahversorgungsstrukturen der Stadt Gelsenkirchen und hier speziell auf den integrierten Nahversorgungsstandort am Scheideweg in Gelsenkirchen (ebenfalls LIDL) beurteilt werden.

In der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden von der Stadt Gelsenkirchen mit Schreiben vom 12.01.2022 keine Anregungen mehr vorgebracht.

Prüfung der Anregung:

Die Anregung der Stadt Gelsenkirchen wurde im Rahmen der Ergänzung und Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens aufgegriffen. In der neuen Auswirkungsanalyse werden auch Randbereiche von Gelsenkirchen und Einzelhandel im Untersuchungsbereich im Westen Gelsenkirchens berücksichtigt. Die Auswirkungsanalyse ergibt, dass Auswirkungen auf randständigen Einzelhandel im Westen Gelsenkirchens empirisch nicht mehr valide darstellbar sind. Das Gutachten von Stadt+Handel kommt zu dem Schluss, dass städtebaulich negative Auswirkungen weder auf das Hauptzentrum Gladbeck noch die Nahversorgungszentren oder die integrierte Nahversorgung in Gladbeck oder in Gelsenkirchen zu erwarten sind.

Ergebnis:

Den Anregungen wird gefolgt.

6. Emschergenossenschaft

Stellungnahme vom 16.08.2019 und 13.01.2022

Gegen die vorgesehene Art der Entwässerung bestehen seitens der Emschergenossenschaft keine Bedenken. Aus der bereits vorhandenen Erschließung des Gebietes ergeben sich keine weiteren Verpflichtungen zur ortsnahen Bewirtschaftung der Niederschlagsabflüsse.

Im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel und die klimatische Belastung im Plangebiet und seinem Umfeld wird seitens der Emschergenossenschaft jedoch empfohlen, zu

prüfen, ob auch die Entwässerung der Dachflächen wie für die Stellplätze vorgesehen über Mulden-Rigolen oder Rigolen erfolgen könne. Zur Reduzierung der klimatischen Belastungssituation sollten die vorgesehenen Rigolen als Teilspeicherrigolen ausgeführt werden, so dass sie neben der Funktion der Versickerung auch die Wasserversorgung der vorhandenen sowie ggf. noch weiterer zu pflanzender Bäume übernehmen können (Ausgestaltung z.B. als sogenannte Baumrigolen).

In der Begründung des Bebauungsplanentwurfs würde nicht auf eine möglicherweise gegebene Gefährdung durch oberflächige Abflüsse bei Starkregen eingegangen. Diese Prüfung sollte nachgeholt werden, um den Anforderungen an die Klimawandelanpassung zu erfüllen und ggf. konstruktive Maßnahmen vorzusehen, die einen Wassereintritt in kritische Bereiche (Gebäude, Versorgungsanlagen etc.) verhindern können.

In der Stellungnahme vom 13.01.2022, eingegangen im parallel durchgeführten Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 174, Gebiet Hermannstraße, Sandstraße, werden die im folgenden genannten Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung ausdrücklich begrüßt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass für solche Maßnahmen auch grundsätzlich Fördermittel der Emschergenossenschaft und des Landes NRW zur Verfügung stehen.

Prüfung der Anregung:

Die Anregungen wurden in der Planung berücksichtigt. Im Bauleitplanverfahren wurde 2021 eine neue Entwässerungsplanung erarbeitet, die dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zugrunde liegt.

Niederschlagswasser:

Derzeit entwässert das Regenwasser der vorhandenen Dach- und Verkehrsflächen zum Teil durch Versickerung über ein Rohr-Rigolen-System und zum Teil über einen bestehenden Kanalanschluss an den Mischwasserkanal in der Hermannstraße. Für den neu geplanten LIDL Markt ist eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen geplant. Die Einzugsgebiete vor dem Neubau werden an Muldenrigolen-Systeme angeschlossen. Die Dachflächen und ein Teileinzugsbereich im Osten entwässern

in eine zentrale Versickerungsanlage aus Rigolenkästen im südöstlichen Grundstücksteil. Flächen an der Einfahrt zur Sandstraße entwässern über ein Rigolensystem. Im Norden soll die Oberflächenentwässerung bestehen bleiben. Zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers wird eine geeignete Anlage eingesetzt. Das Grundwasser wurde, gemäß der durchgeführten Bodenuntersuchung, im Bereich des Grundstückes in einer Tiefe von mehr als 6 Meter unter Geländeoberkante angetroffen. So-mit ist die Einhaltung des notwendigen Flurabstandes zwischen Unterkante Rigole und Grundwasser gewährleistet.

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser des zukünftigen Marktes wird an den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Sandstraße angeschlossen.

Überflutung:

Die vorgegebene Topografie bedingt, dass alle Starkregenereignisse, welche die Auslegung der Grundstücksentwässerung überschreiten, von Norden her auf den Lidl Markt zu laufen. Zum Schutz des Gebäudes wird das Relief des Parkplatzes so verändert, dass bei

Starkregen eine Überflutungsfläche nördlich des Gebäudes auf dem Parkplatz entsteht, deren Wasser-spiegel 13 cm unter der EFH des Marktes bleibt. Bei Ansatz eines 30-jährigen Regenereignisses als Bemessungsgröße ergibt sich ein notwendiges Überflutungsvolumen von 65 m³, und für das 100-jährige Regenereignis ein Überflutungsvolumen von 87 m³. In der Überflutungsfläche des Parkplatzes und in der Anlieferungsrampe können insgesamt 103 m³ zurückgehalten werden, ausreichend für 100-jährige Regenereignisse.

Ergebnis:

Die Anregungen wird gefolgt.

**7. Handwerkskammer Münster
Stellungnahme vom 22.08.2019 und 18.01.2022**

Die Handwerkskammer bringt vor, dass der zu vergrößernde Lidl Markt nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches liege. Er wäre in der vorgesehenen Größenordnung an dem in Rede stehen Standort gemäß LEP nur im Rahmen einer Nahversorgungsausnahme denkbar. Dafür dürfte der Markt nicht mehr als 35 % der im Nahbereich vorhandenen sortiments-spezifischen Kaufkraft beanspruchen. Eine entsprechende Prüfung sei von den beauftragten Gutachtern nicht durchgeführt worden. Es werde daher dringend angeregt, dies nachzuholen.

In der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden von der Handwerkskammer keine Anregungen vorgetragen.

Prüfung der Anregung:

In der im August 2021 fertiggestellten Auswirkungsanalyse von Stadt + Handel wurde die erwartete Kaufkraftabschöpfung des vergrößerten Lidl-Marktes im Nahbereich untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass der vergrößerte Lidl-Markt lediglich 28 % der Kaufkraft im Nahbereich abschöpft und somit unterhalb des Schwellenwertes von 35 % liegt. Somit ist die vorliegende Planung konform mit dem Ziel 6.5-2 des LEP NRW.

Ergebnis:

Den Anregungen wird gefolgt.

**8. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.4 Wasserwirtschaft, Kommunale Abwasserversorgung
Stellungnahme vom 10.01.2022**

Das Sachgebiet 54.4 der Bezirksregierung Münster begrüßt die Entwässerung des Niederschlagwassers über Mulden-Rigolensysteme und stimmt dem Vorhaben zu. Es wird der Hinweis gegeben, dass vor Umsetzung und Planung Abstimmungen zum Notüberlauf an das Mischsystem mit dem Sachgebiet 54.4 der Bezirksregierung Münster zwingend erforderlich sind.

Prüfung der Anregung:

Konkrete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwässerung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Hierzu ist die vorbereitende Bauleitplanung ungeeignet.

Ergebnis:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**9. Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Bodenschutzbehörde
Stellungnahme vom 04.07.2022**

Die Untere Bodenschutzbehörde stellt fest, dass das Verfahrensgebiet zum allergrößten Teil als Altlastenstandort Nr. 4407/2052 „Fa. Beusekom, Hermannstr. 97“ im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen des Landes NRW erfasst sei. Aus der Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist die Sachverhaltsdarstellung in der Begründung und Umweltbericht zum Flächennutzungsplan korrekt und bedarf keinerlei Ergänzung. Die Untere Bodenschutzbehörde gibt den Hinweis, dass das der Flächennutzungsplanänderung beigefügte Bodengutachten der Dr. Meinecke & Schmidt Ingenieurgesellschaft „Neubau Lidl-Markt Sandstraße 24, Gladbeck; Baugrund- und Altlastenuntersuchung“ aus 2019 nicht den aktuellen Sach- und Kenntnisstand widerspiegelt.

Prüfung der Anregung:

Der Unterschied zwischen der Sachverhaltsdarstellung in der Begründung mit Umweltbericht und dem angesprochenen Bodengutachtens von 2019 ergibt sich daraus, dass sich im Laufe des Verfahrens ein neuer Kenntnisstand ergeben hat. Daher ist in der Begründung festgehalten, dass bei Abriss des Bestandsgebäudes eine erneute Bodenluftuntersuchung durchzuführen ist, insbesondere in Hinblick auf LHKW, um austretende Schadstoffe ausschließen zu können. Diese Maßnahmen werden konkreter im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Hierzu ist die vorbereitende Bauleitplanung ungeeignet.

Ergebnis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nächster Verfahrensschritt

Als nächster Verfahrensschritt ist über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie die 16. Änderung des Flächennutzungsplans zu beschließen.

Die beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt.

- Anlage 1 Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 2 Flächennutzungsplan 16. Änderung
- Anlage 3 Stellungnahme 4-1 BR Arnsherg
- Anlage 4 Stellungnahme 4-1 Kreis Recklinghausen
- Anlage 5 Stellungnahme 4-2 Kreis Recklinghausen
- Anlage 6 Stellungnahme 4-1 E.ON
- Anlage 7 Stellungnahme 4-1 IHK Nord Westfalen
- Anlage 8 Stellungnahme 4-1 Stadt Gelsenkirchen
- Anlage 9 Stellungnahme 4-2 Stadt Gelsenkirchen
- Anlage 10 Stellungnahme 4-1 Emschergenossenschaft
- Anlage 11 Stellungnahme 4-2 Emschergenossenschaft
- Anlage 12 Stellungnahme 4-1 Handwerkskammer Münster
- Anlage 13 Stellungnahme 4-2 Handwerkskammer Münster
- Anlage 14 Stellungnahme 4-2 BR Münster, Dez. 54
- Anlage 15 Stellungnahme 3-2 Kreis Recklinghausen, Untere Bodenschutzbehörde
- Anlage 16 Auswirkungsanalyse Einzelhandel

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Lokalklima

Lokalklimatisch betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im Stadtrandklima. Das Plangebiet ist aktuell fast vollständig versiegelt und der Versiegelungsgrad bleibt durch die Planung in etwa gleich. Daher wird es durch die Bebauung keine grundlegende Veränderung der geländeklimatischen Charakteristika geben.

Klimaanpassung

Durch den Klimawandel ist künftig v.a. mit steigenden Temperaturen und heftigen Starkregenereignissen zu rechnen. Bei steigenden Temperaturen kann in den Sommermonaten ein höherer Energieaufwand zur Kühlung entstehen, gleichzeitig kann im Winter der Energieaufwand für das Heizen geringer werden. Bei der Beheizung des Lebensmittelmarktes wird vollkommen auf eine Gasheizung verzichtet. Der Vorhabenträger plant den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen auf dem Dach, sodass rund 70 % des Energiebedarfs gedeckt werden können. Es wird außerdem eine extensive Dachbegrünung festgesetzt, die dem Schutzgut Luft, Klima und Wasser. Da die befestigte Grundstücksfläche im Plangebiet mehr als 800 m² beträgt, ist im Baugenehmigungsverfahren ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 vorzulegen.

Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf:

Es wird folgendem Beschluss zugestimmt:

I. Beschlüsse über Anregungen

Zu: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Den Anregungen wird gefolgt.

Zu: Kreisverwaltung Recklinghausen

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Zu: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Den Anregungen wird gefolgt.

Zu: E.ON SE

Den Anregungen wird gefolgt.

Zu: Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Den Anregungen wird gefolgt.

Zu: Stadt Gelsenkirchen

Den Anregungen wird gefolgt.

Zu: Emschergenossenschaft

Den Anregungen wird gefolgt.

Zu: Handwerkskammer Münster

Den Anregungen wird gefolgt.

Zu: Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.4 Wasserwirtschaft, Kommunale Abwasserversorgung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Bodenschutzbehörde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nachdem über die Anregungen beraten und entschieden wurde, kann der Feststellungsbeschluss erfolgen.

II. Beschlussfassung über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Begründung vom 25.04.2022 wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sandstraße / Hermannstraße“, in der Fassung vom 26.04.2022 beschlossen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: